



## Sie sind Erbe – Was ist zu tun ?

Als Erbe rücken Sie mit dem Tod des Erblassers in vollem Umfang in dessen Rechtsposition ein. Das bedeutet, dass Sie ab sofort der Ansprechpartner für Gläubiger und Schuldner des Erblassers sind. Im Klartext heißt das:

Sie erben nicht nur die vorhandenen Vermögenswerte, sondern Sie erben auch die **Schulden**. Sofern Sie das Erbe antreten, haften Sie für diese Schulden mit Ihrem gesamten Vermögen. Dabei spielt es keine Rolle, auf welcher Rechtsgrundlage Sie Erbe wurden - gesetzliche Erbfolge, Testament oder Erbvertrag. Es treffen Sie die Rechte und Pflichten eines Erben gleichermaßen.

Schon aus diesen Gründen sollten Sie sofort mit der Suche nach einem etwaigen Testament beginnen. Hier können Regelungen enthalten sein, die Ihre weiteren Entscheidungen maßgebend beeinflussen. Sofern Sie ein Testament finden, müssen Sie dieses unverzüglich beim Nachlassgericht in Verwahrung geben.

Damit Sie keine unliebsamen Überraschungen erleben, ist bei einem Todesfall größte Eile geboten. Sie können die Inanspruchnahme für sämtliche Verbindlichkeiten des Erblassers vermeiden, indem Sie die **Erbschaft ausschlagen**. Durch die Erbausschlagung verlieren Sie Ihre Erbenstellung vollständig. Die Ausschlagung ist in aller Regel unwiderruflich. Die Ausschlagung der Erbschaft ist innerhalb einer **Frist von 6 Wochen ab Kenntnis vom Erbfall** gegenüber dem zuständigen Nachlassgericht zu erklären. Diese Frist kann nicht verlängert werden.

Wenn Sie sich nicht sicher sind, ob Sie die Erbschaft antreten sollen, können Sie ein so genanntes **Aufgebotsverfahren** beim Nachlassgericht beantragen und Ihre Haftung auf den Nachlass beschränken. In diesem Fall wird das Nachlassgericht die Gläubiger des Erblassers auffordern, ihre Forderungen mitzuteilen und dafür eine Frist setzen. Meldet sich ein Gläubiger nicht innerhalb dieser Frist, muss er sich mit dem begnügen, was nach der Befriedigung der anderen Gläubiger vom Nachlass übrig bleibt.

Möchten Sie die Erbschaft antreten und nur verhindern, dass Sie mit Ihrem eigenen Vermögen für Nachlassschulden haften, können Sie die **Haftung auf die Erbschaft beschränken**. Das erreichen Sie dadurch, dass Sie beim Nachlassgericht die **Nachlassverwaltung** beziehungsweise die **Nachlassinsolvenz** beantragen. Dadurch bleibt Ihr eigenes Vermögen vor dem Zugriff Dritter geschützt. Der Nachteil dieses Verfahrens besteht darin, dass Sie den gesamten Nachlass an die Gläubiger beziehungsweise den Nachlassverwalter herausgeben müssen - auch liebgewonnene Erinnerungsstücke.

Als Erbe sollten Sie sich schnellstmöglich einen **Erbschein** beschaffen, um gegebenenfalls Ihre Erbenstellung nachweisen zu können. Die Vorlage des Erbscheins wird regelmäßig bei Verfügungen über Bankkonten verlangt sowie bei der Eigentumsumschreibung im Grundbuch.

Als Erbe sind Sie auch dafür verantwortlich, dass die notwendigen Formalitäten (Arzt, Bestattungsinstitut usw.) erledigt werden, sodass der Erblasser angemessen bestattet wird. Außerdem müssen Sie sofort beim zuständigen Standesamt den Todesfall anzeigen.

## Mehrere sind Erben – Was ist zu tun ?

In der Regel fällt der Nachlass an mehrere Personen, die dann insgesamt die Erbengemeinschaft bilden. Rechte und Pflichten treffen die Gemeinschaft als Ganzes, wobei jedes Mitglied der Gemeinschaft als Gesamtschuldner haftet. Intern schulden die Mitglieder der Erbengemeinschaft Ausgleich entsprechend der Höhe ihrer Erbteile.

Die eben beschriebenen Pflichten des Erben treffen in diesem Fall alle Personen, die der Erbengemeinschaft angehören. Allerdings muss jeder für sich selbst entscheiden, ob er die Möglichkeiten der Haftungsbegrenzung für sich in Anspruch nehmen will / muss bzw. ob er die Erbschaft ausschlägt. Die Tatsache, dass eine Erbengemeinschaft besteht, führt nicht zu einer Verlängerung der Ausschlagungsfrist.

Zur Verfügung über Nachlassgegenstände sind nur alle Erben gemeinschaftlich befugt. Bei einer Erbengemeinschaft besteht deshalb die Besonderheit, dass nur ein **gemeinschaftlicher Erbschein** erteilt wird.

Innerhalb der Erbengemeinschaft gilt prinzipiell der Grundsatz der Einstimmigkeit. Das kann zu erheblichen Schwierigkeiten bei der Auseinandersetzung des Nachlasses führen.

Um diese Schwierigkeiten zu reduzieren, hat der Erblasser die Möglichkeit, einen Testamentsvollstrecker einzusetzen. Zu seinen Aufgaben gehört es, den Nachlass zu verteilen und die Auseinandersetzung zu betreiben.

Da es erfahrungsgemäß einige Zeit in Anspruch nimmt, bis die notwendigen Abstimmungen vorgenommen sind, empfiehlt es sich auch für diese Übergangszeit die Verwaltung des Nachlasses anzuordnen. Nachlassverwalter kann - muss aber nicht - der Testamentsvollstrecker sein.

**Nachlassverwaltung und Testamentvollstreckung** sind oft auch geeignete Instrumente, um eine steuerliche Belastung des Nachlasses zu vermeiden. Bei der **Erbschaftsteuer** sind für die Erben bestimmte Freibeträge vorgesehen, die nach dem Grad der Verwandtschaft gestaffelt sind. Diese Freibeträge können regelmäßig alle 10 Jahre in Anspruch genommen werden, so dass durch eine geschickte Nachlassregelung die Erbschaftsteuer vollständig vermieden werden kann.